

## Empfehlungen des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu unterschiedlichen Dissertationsformen

Bis vor etwa 10-15 Jahren wurden Dissertationen in der Psychologie nahezu ausschließlich in Form einer Monografie angefertigt, verfasst allein durch die Promovierenden und basierend auf zuvor unveröffentlichten Daten. In den letzten 10 bis 15 Jahren hat sich in der deutschen Universitätslandschaft jedoch ein deutlicher Wandel weg von der traditionellen Monografie vollzogen. Es wurden zunehmend Dissertationen verfasst und von den Fakultäten akzeptiert, in die ganz oder teilweise auch publizierte oder zur Publikation bestimmte Einzelarbeiten, oft auch in Ko-Autorenschaft, eingeschlossen wurden. Solche Dissertationen können als publikationsorientiert<sup>1</sup> bezeichnet werden. Die folgenden Empfehlungen dienen dem Ziel, einen Rahmen für möglichst einheitliche Regeln beim Umgang mit unterschiedlichen Dissertationsformen zu bieten und mehr Transparenz insbesondere für die Promovierenden zu schaffen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, den Einschätzungen von Gutachterinnen und Gutachtern wieder mehr Gewicht zu verleihen und die Bedeutung der Gutachten aufzuwerten. Grundlage dieser Empfehlungen ist der Bericht der Kommission Studium und Lehre<sup>1</sup>. Die Kommission war vom Vorstand der DGPs im Frühjahr 2015 damit beauftragt worden, aufbauend auf den DGPs-Empfehlungen von 2005, vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen und auf Basis einer Recherche verschiedener Promotionsordnungen, neue Empfehlungen zu erarbeiten.

Der Vorstand der DGPs hat die Empfehlungen im Oktober 2015 verabschiedet.

-----

Der Begriff „Dissertationsschrift“ dient als Sammelbezeichnung: Dissertationsschriften in der Psychologie können in unterschiedlichen Anteilen aus publizierten oder nicht publizierten Manuskripten bestehen, die in Allein- oder Koautorenschaft mit anderen Personen erstellt wurden. Dies schließt den bisher als Monografie bezeichneten Fall eines in Alleinautorenschaft verfassten, zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht publizierten Manuskriptes ein.

Die Mindestanzahl der Manuskripte, die den Kern der Dissertationsschrift darstellen, ist folglich nicht a priori festgelegt. Prinzipiell kann also bereits ein promotionswürdiges und ggf. bereits hochkarätig publiziertes Manuskript ausreichen. Unabhängig von der konkreten Form (publikationsorientiert, monografieartig, etc.) sollen die folgenden Anforderungen an die Dissertationsschrift und deren Begutachtung erfüllt werden.

### *1. Förderung der Wissenschaft*

Die Dissertationsschrift soll die Wissenschaft fördern. Aus diesem Grund sollen Ergebnisse möglichst schnell der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Daraus

---

<sup>1</sup> Häufig gibt es auch die Unterscheidung zwischen publikationsbasierten und publikationsorientierten Dissertationen. Erstere beinhalten publizierte oder zum Druck angenommene Manuskripte, letztere sind in Artikelform (mit Manteltext) geschrieben, müssen aber noch nicht akzeptiert sein. Wir verwenden hier den Begriff der „publikationsorientierten“ Dissertation für beide Formen.

folgt, dass Teile der Dissertationsschrift vorab publiziert oder in Vorträgen berichtet werden können.

## *2. Eigenständigkeit*

Die Promotion soll die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. Dissertationsschriften müssen daher substantielle Eigenleistungen des/der Promovierenden enthalten; diese müssen klar erkennbar sein und stellen die Grundlage der Begutachtung dar.

2.a Um den Gutachter(inne)n die Beurteilung der Eigenleistung zu ermöglichen, muss in einer Anlage zur Dissertationsschrift von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden angegeben werden, welchen Eigenanteil er bzw. sie hatte in Bezug auf (i) die Formulierung der Fragestellung, (ii) die Konzeption der Studie(n), (iii) die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie (iv) das Verfassen des Textes. Werden Dissertationsschriften im Rahmen eines Forschungsprojektes (z.B. durch die DFG, das BMBF gefördert) durchgeführt, sollen die Eigenanteile gemäß i-iv dargestellt werden. Diese Angaben sind für jedes Manuskript zu machen, das zur Dissertationsschrift gehört.

2.b Falls zwei oder mehr Manuskripte den Kern der Dissertationsschrift darstellen, muss die Dissertationsschrift einen ausführlichen Manteltext beinhalten, der den aus Einzelmanuskripten bestehenden Kern umschließt. Der Manteltext soll eine Einführung in die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen der Forschungsarbeiten beinhalten. Der Manteltext soll weiterhin eine integrierende Diskussion der Forschungsarbeiten beinhalten. Zudem können im Manteltext weitere von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden verfasste Arbeiten, die nicht den Kern der Dissertation bilden, dargestellt und diskutiert werden (siehe 2c). Der Manteltext soll ausschließlich von der promovierenden Person verfasst worden sein.

2.c Die Manuskripte, die den Kern der Dissertationsschrift darstellen, müssen vom/von der Promovierenden in Alleinautorenschaft oder in alleiniger Erstautorenschaft verfasst sein. Sogenannte geteilte Erstautorenschaften sind im Dissertationskontext daher wie gewöhnliche Koautorenschaften zu behandeln, sollten also nicht zu den Kernmanuskripten der Dissertation zählen. Dadurch erübrigt sich die Problematik einer Verwendung derselben Publikation in mehreren Promotionsverfahren. Dies schließt die Verwendung von Arbeiten mit geteilter Erstautorenschaft im Manteltext zur Dissertation natürlich nicht aus. Sie können dort zitiert und argumentativ genutzt werden, um beispielsweise argumentative Lücken zu schließen, die durch die Kernmanuskripte nicht abgedeckt werden. Auch weitere Manuskripte über Forschungsergebnisse, die inhaltlich nahe zur Dissertationsschrift stehen und an denen die promovierende Person als Koautor(in) beteiligt war, können im Manteltext zitiert und im Sinne der Wiedergabe anderer Quellen ausführlich diskutiert werden. Somit ermöglicht der Manteltext die Einbeziehung aller für das Dissertationsthema relevanten Vorarbeiten des Doktoranden bzw. der Doktorandin, auch wenn sie nicht zu den Kernmanuskripten zählen.

## *3. Machbarkeit*

Die Promotion soll in der Regel in drei Jahren abgeschlossen werden können. Es müssen vorab Vorkehrungen getroffen werden, um die angestrebte Promotionsdauer einhalten zu können.

3.a Zu Beginn des Promotionsverfahrens soll zwischen Doktorand(in) und Betreuer(in) eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden, in welcher auch ein Zeitplan für das gesamte Promotionsverfahren enthalten ist. Die Einhaltung des Zeitplans soll semesterweise geprüft und in Betreuungsgesprächen kritisch diskutiert werden. In den Betreuungsgesprächen sollte zudem frühzeitig die Autorenreihenfolge bei Manuskripten angesprochen werden, weil die Empfehlung bei Promotionen ja Manuskripte in Erstautorenschaft voraussetzen (vgl. 2.c).

3.b Wird geplant, die Dissertationsschrift auf Manuskripten aufzubauen, so sollte die Betreuungsvereinbarung die Möglichkeit beinhalten, dass die Dissertationsschrift ggf. ausschließlich auf der Grundlage nicht publizierter Manuskripte erstellt wird, falls es im Publikationsprozess zu unerwarteten Verzögerungen kommt.

3.c In den die Promotionsangelegenheiten regelnden Ordnungen sollten keine formalen Vorgaben hinsichtlich (1) der Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen, (2) der Anzahl der zu erstellenden Manuskripte oder (3) dem Annahmestatus der Manuskripte gemacht werden. Vielmehr sollten diese Details Bestandteil der individuellen Betreuungsvereinbarungen sein und an die Schwierigkeit der geplanten Arbeiten angepasst werden.

#### 4. Unbefangenheit

Wissenschaftliche Gutachten sollten unbefangen erstellt werden. Gleichzeitig erfordert die Einschätzung der im Rahmen der Promotion erbrachten Leistung eine Kenntnis der Entstehungsgeschichte. Beide Ziele sollten im Sinn eines Kompromisses angestrebt werden. Höchstens ein(e) Gutachter(in) darf Koautor(in) von der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Manuskripten sein.

#### 5. Qualität vor Quantität

5.a Bei der Bewertung soll der Qualität und Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen im Begutachtungsprozess Vorrang gegeben werden. Die Anzahl der Seiten, der enthaltenen Experimente oder der enthaltenen Manuskripte darf kein primäres Beurteilungskriterium sein.

5.b Im Fall von in der Dissertationsschrift enthaltenen publizierten Manuskripte soll nicht die Qualität des Publikationsorgans, sondern in erster Linie die Qualität der berichteten Forschungsarbeit beurteilt werden.

5.c Dissertationen müssen auch Forschungsarbeiten beinhalten dürfen, welche unerwartete oder schwer zu interpretierende oder nicht signifikante Ergebnisse zu Tage gefördert haben. Die Promotionswürdigkeit der zugrundeliegenden Arbeiten soll vorab durch den/die Betreuende/n und letztlich durch die Gutachtenden beurteilt werden.

---

<sup>i</sup> Deutsch, R.; Abele-Brehm, A.; Antoni, C.; Bühner, M.; Erdfelder, E.; Fydrich, F.; Gollwitzer, G.; König, C.; Spinath, B. (im Druck). Empfehlungen der "Kommission Studium und Lehre" der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu unterschiedlichen Dissertationsformen. *Psychologische Rundschau*. [http://www.dgps.de/uploads/media/Empfehlungen\\_Dissertation\\_2015-final9.1](http://www.dgps.de/uploads/media/Empfehlungen_Dissertation_2015-final9.1)

